

**Alois Stöger**  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0105-I/A/15/2014

Wien, am 23. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1561/J des Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen keine entsprechenden Daten vor.

**Fragen 2 und 3:**

Die Gewinnung von Separatorenfleisch von Rindern ist verboten, dem Bundesministerium für Gesundheit sind auch keine Fälle von Separatorenfleischverarbeitung im Rindfleischbereich in Österreich bekannt.

**Frage 4:**

Gemäß Anhang V, Pkt. 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist es in allen Mitgliedstaaten verboten, Knochen oder nicht entbeintes Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen für die Gewinnung von Separatorenfleisch zu verwenden.

**Frage 5:**

Meinem Ressort sind folgende Unternehmen bekannt:

- Pöttelsdorfer Putenspezialitäten GmbH  
(Geflügel)
- Norbert Marcher Gesellschaft m.b.H.  
(Schwein)

- Wech-Kärntner Truthahnverarbeitung GmbH  
(Geflügel/Truthahn)
- Wech Geflügel GmbH  
(Geflügel)
- Johann Gantner GesmbH  
(Schwein)
- Greisinger Fleisch-, Wurst und Selchwarenerzeugung GmbH  
(Schwein)
- Rudolf Großfurtner GmbH  
(Schwein)
- Alois Köhrer Gesellschaft m.b.H  
(Schwein)
- Geflügelhof Reicher Ges.m.b.H.  
(Geflügel)

**Frage 6:**

Die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln wird derzeit auf EU-Ebene durch die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG geregelt, die eine Kodifikation der Richtlinie 79/112/EWG samt ihren Änderungen darstellt. In Österreich erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinie durch eine Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, samt ihren zahlreichen Novellen.

Demnach muss jeder Stoff, der bei der Herstellung einer Ware verwendet wird und im Endprodukt vorhanden ist, in der Zutatenliste angegeben werden. Jede Zutat ist mit dem spezifischen Namen, der handelsüblichen Sachbezeichnung, zu kennzeichnen. Dies gilt natürlich auch für „Separatorenfleisch“.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel wird die Kennzeichnung von Separatorenfleisch explizit geregelt. Diese Bestimmungen sind ab 13. Dezember 2014 anzuwenden. Gemäß Anhang VII Teil B Z 18 LMIV sind alle Arten von Erzeugnissen, die unter die Definition von „Separatorenfleisch“ fallen, mit der Bezeichnung „Separatorenfleisch“, dem der Name bzw. die Namen der Tierart/en, von der bzw. von denen es stammt, vorangestellt ist/sind, zu kennzeichnen.

**Frage 7:**

In der Gastronomie gibt es, soweit es sich um offene Ware handelt, keine verpflichtende Kennzeichnung dieser Fleischerzeugnisse.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	cUGf13k1NsMdn8tPpBAg0eZz5N80ly7Hf5x0aVf0UN1S3nGH4khSvnx7fi3K7qoDfZhgB3rv/n1sizqYUppZK9Xd5keQNj/2ELJ+M9NXLR6ZXQ1LXjwQD3GVpyOL4tfTWD1OMpF8xr0BRgQmKH3m6AbOO8L6UU9qVT/tk=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-23T09:00:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	